

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1869.

№. 44. Verordnung,

den Betrieb der Sandsteinbrüche in dem Gerichtsamtsbezirke Gottleuba betreffend;

vom 20. Mai 1869.

Nachdem es sich als nothwendig herausgestellt hat, den Betrieb der im Bezirke des Gerichtsamts Gottleuba belegenen Sandsteinbrüche der gleichen polizeilichen Beaufsichtigung zu unterwerfen, wie dieselbe gegenwärtig bereits in den Gerichtsamtsbezirken Pirna, Königstein, Sebnitz und Schandau besteht, so wird andurch mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, daß die Verordnung vom 3. März 1863, den Betrieb der Sandsteinbrüche in den Amtsbezirken Pirna, Königstein, Sebnitz und Schandau betreffend (Seite 342 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863), in allen ihren Bestimmungen auch für den Gerichtsamtsbezirk Gottleuba vom 1. Juli dieses Jahres an in Geltung zu treten hat.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 20. Mai 1869.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Wallwitz.

Forberg.

№. 45. Bekanntmachung,

die mit der Königlich Italienischen Regierung wegen gegenseitiger Zulassung von sogenannten anonymen Gesellschaften und anderen Genossenschaften verabredete Uebereinkunft betreffend;

vom 28. Mai 1869.

Nachdem von Seiten der Königlich Sächsischen und der Königlich Italienischen Regierung in Folge der deshalb gepflogenen Verhandlungen die in der nachstehenden Ministerialerklärung, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Italienischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, enthaltene Vereinbarung getroffen worden

1869.

26